

Debattenkultur im Beirat sichern

Der Beirat möge beschließen:

Die Geschäftsordnung wird in § 5 Abs. 1 wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen):

§ 5 Anträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Debatte sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur eine Rednerin/ein Redner dafür und eine Rednerin/ein Redner dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Debatte geht dem auf Schluss der Debatte voraus.

Der Antrag auf Schluss der Rednerliste bedarf der 2/3 Mehrheit und der Antrag auf Schluss der Debatte einer ¾ Mehrheit.

§ 7 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung unterstrichen)

- (3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Sitzungsleitung, Protokollführung, anwesende Beiratsmitglieder und Referentinnen/Referenten, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Mit Ausnahme der namentlich aufgeführten Beiratsmitglieder, Sitzungsleitung, Protokollführung, Referent*innen, Bürgerantragssteller*innen und Vertreter*innen von Interessensverbänden enthält das Protokoll keine persönlichen oder personenbezogenen Daten.

Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, ist die bis dahin aufgenommene Rednerliste ins Protokoll aufzunehmen.

Begründung:

Der Beirat hat in seiner Sitzung vom 24. September 2020 auf Antrag des Beiratsmitgliedes Land (Grüne) zum Tagesordnungspunkt 5 bei einer noch offenen Rednerliste den Schluss der Debatte mit der Mehrheit der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN, SPD und Die Linke beschlossen. Damit konnte nicht mehr zu den rechtlichen Ausführungen des anwesenden Kontaktpolizisten Vogel Stellung genommen werden. Die Rechtsfrage war noch nicht ausdiskutiert. Kein Jurist hatte hierzu inhaltlich für die Antragsteller Stellung genommen. Auf der Rednerliste befand sich u.a. noch das Beiratsmitglied Jörn H. Linnertz (CDU). Der Punkt war mithin nicht ausdiskutiert.

Das Verhalten ist mit dem länger zurückliegenden Versuch der CSU im Bayerischen Landtag zu vergleichen, die Opposition um das angemessene Rederecht zu bringen, was zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 17.2.1998 –VF. 81 -VIa-96- führte. Um den erlebten Missbrauch der sog. „progressiven Mehrheit“ zu verhindern, ist es angezeigt das Mehrheitserfordernis anzuheben, auch zum Selbstschutz des Beirats vor Willkürentscheidungen und späteren Rechtsstreitigkeiten.

Mit der Protokollierung der durch einen Beschluss „Schluss der Debatte“ abgekappten Rednerliste soll gegebenenfalls das Rechtsmittel erleichtert werden.